

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle
betreffend den Widerrufs Antrag des Badischen Mini-
steriums des Innern vom 7. Juli 1923 gegen die Zu-
lassung einzelner Teile des Films

"Die Liebe und der Suff"

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke
als Vorsitzender
Genetat (Lichtspielgewerbe)
Prof. Langhammer (Kunst und Literatur)
Frau Reitz und
Dr. Ladewig (Volkswohlfahrt).



Das Badische Ministerium des Innern war vertreten durch Re-
gierungsrat Sauer.

Die durch den Antrag betroffene Firma war vertreten durch
ihren Angestellten Hirrle.

Der Vorsitzende verlas die Niederschrift vom 6. Juli 1923
und stellte nach dem Inhalt der Zulassungskarte fest, dass der
jetzt vorgelegte Bildstreifen willkürliche Abänderungen nicht
mehr enthält. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Den Antrage des Badischen Ministeriums des Innern vom
7.6.23. auf Verbot einzelner Bildfolgen des Films

"Die Liebe und der Suff"

wird mit der Massgabe stattgegeben, dass folgende Verbote ange-
ordnet werden:

Im II. Akt darf der Titel 15 "Seien Sie doch nicht so verrückt
nach mir Minna", nicht gezeigt werden.

Im gleichen Akt darf der Titel 23: "Ich habe Dich lange genug
gewarnt" und die ihm folgende Darstellung, in der ein Betrunkener
einen Vogel zerreisst, nicht gezeigt werden. Der übrige Inhalt des

Films

bleibt unbeanstandet.

Die angeordneten Ausschnitte wurden von der herstellenden Gesellschaft vorgenommen und übergeben..

Entscheidungsgründe.

Der Widerrufsantrag richtete sich nicht gegen den Film in seiner Gesamtheit, dessen Inhalt an sich harmlos ist. Der Antrag wünschte die Beseitigung von drei Bildfolgen, weil sie geeignet seien, entsittlichend und verrohend zu wirken. Diesem Antrage ist teilweise entsprochen worden. Die Zerreißung und Verschlingung eines Singvogels durch einen betrunkenen Menschen, wie sie in diesem Film dargestellt wird, wirkt auch dann verrohend, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Beschauer erkennen muss, dass der darstellende Schauspieler tatsächlich den Vogel nicht zerreisst, sondern Federn in den Mund nimmt. Diese Darstellung war demnach zu verbieten. Beanstandet war ferner folgendes: In einer derbkomischen Schilderung eines heinkehrenden Betrunkenen wird gezeigt, wie dieser Mann von einem Dienstmädchen auf einem Teppichläufer zwischen seinen Beinen durchgezogen durchgezogen wird. Die Darstellung selbst erschien nach Feststellung der Kammer lediglich komisch. Dennoch nahm die Kammer Anlass, den diese Darstellung begleitenden Titel "Minna seien Sie doch nicht so verrückt nach mir". zu verbieten, da dieser Titel auf einen erotischen Zusammenhang zu dem Dargestellten in anstössiger Weise hinlenkt. Dagegen konnte die Kammer sich zu dem Verbot des Apachentanzes nicht entschliessen. Die Zwischentitel belehren, dass der Tanz die Gewalttätigkeiten des Pariser Strassengesindels zeigen will. Diese Schilderungen von Gewalttätigkeiten erscheinen aber dadurch gemildert, dass sie durch die rhythmischen Bewegungen eines Tanzes ausgeführt werden.

Für richtige Abschrift.

J. J. J.

Berlin, den 31. Juli 1923.
Das Büro der ~~Prüfungs~~ Oberprüfstelle.

